



Satzung

Heimatverein Dorf Dröschede e.V.

gegründet am 20.12.1972 als Dorfgemeinschaft Dröschede

Mitglied im Heimatbund Märkischer Kreis
Mitglied im Westfälischen Heimatbund

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Heimatverein Dorf Dröschede e.V.". Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen worden (Amtsgericht Iserlohn VR 685). Der Verein hat seinen Sitz in Iserlohn - Dröschede. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Pflege der heimischen Landschaft, insbesondere durch Errichtung und Unterhaltung eines Naherholungsgebietes.
2. Förderung des Naturschutzes durch Erhaltung und Pflege des bereits ausgewiesenen Naturschutzgebietes in Dröschede mit Anlage und Unterhaltung eines Naturlehrpfades.
3. Förderung der Volksgesundheit durch Errichtung von Fitness-Anlagen mit Abenteuerspielfeld.
4. Förderung der Inanspruchnahme der geschaffenen Anlagen durch Pflege heimatischen Brauchtums und Durchführung entsprechender Veranstaltungen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er stellt die von ihm geschaffenen Anlagen kostenlos der Allgemeinheit zur Verfügung, für die Benutzung von Grillhütte und Toiletten wird jedoch Kostenerstattungsgebühr erhoben.

Der Verein verfolgt mit seiner Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff. AO 77. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf niemanden durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein können natürliche Personen, Personengemeinschaften jeder Art und juristische Personen erwerben. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen. Gegen die Ablehnung kann Beschwerde eingelegt werden, über die bei der nächsten Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit zu entscheiden ist. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

Verstößt ein Mitglied gegen die durch die Satzung festgelegten Ziele des Vereins, so kann es aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des Vereins mit zwei Dritteln seiner erschienenen Mitglieder. Gegen die Ausschließung ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb eines Monats nach schriftlicher Mitteilung des Ausschließungsbeschlusses ebenfalls schriftlich beim Vorstand eingebracht werden. Dem betroffenen Mitglied ist in der Mitgliederversammlung die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Die Versammlung entscheidet über den Ausschluss endgültig. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teil zu nehmen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.
2. Über Höhe und Fälligkeit der Geldbeiträge für natürliche Personen beschließt die ordentliche Jahresversammlung des Vereins. Für alle übrigen Mitglieder wird der Beitrag von Fall zu Fall zwischen dem Geschäftsführer den Vorstand und diesen Mitgliedern festgelegt.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Ziele und Zwecke des Vereins nach Kräften zu unterstützen und den festgesetzten Beitrag pünktlich an die Vereinskasse zu zahlen.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind (a) der Vorstand und (b) die Mitgliederversammlung. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen mit besonderen Aufgaben im Sinne der satzungsmäßigen Ziele geschaffen werden.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus (a) dem Geschäftsführenden und (b) dem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Geschäftsführerin und dem/der Schatzmeister/in. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein allein vertreten.

Zum erweiterten Vorstand gehören

der/die zweite Geschäftsführer/in
Protokollführer/in
der/die Planungsleiter/in – Betreuer/in des Naherholungsgebietes

der/die Bauleiter/in

der/die Festschaussehussvorsitzender/in – Leiterin der Frauengruppe
sowie bis zu höchstens sieben Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer jedes Vorstandsmitgliedes währt so lange, bis in der Mitgliederversammlung an seine Stelle ein anderes Vorstandsmitglied gewählt wird.

Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand sind bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Verfügungen über jedes bei einem Kreditinstitut unterhaltene Konto bedürfen der Unterzeichnung von zwei dem geschäftsführenden Vorstand angehörenden Mitgliedern. Ausgaben, die im Einzelfall € 500,- übersteigen, müssen vom Vorstand vorher beschlossen sein.

2. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, jedoch können Zahlungen aufgrund §3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtsfreibetrag) in einem angemessenen Rahmen erfolgen

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll nach Möglichkeit im ersten Viertel eines jeden Jahres stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder des Vereins es schriftlich beim Vorstand beantragt.

Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung mit Angabe der Tagesordnung oder durch Bekanntmachung im Iserlohner Kreisanzeiger mit einer Frist von einer Woche. Die ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Mitgliederversammlung festgestellt. Anträge, die in die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung aufgenommen werden sollen, müssen mindestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden eingereicht oder — bei Dringlichkeit — von einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern es nicht im Widerspruch zu Satzung oder Gesetz steht.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu errichten und vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 8 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen sind nur in Mitgliederversammlungen, die unter Angabe dieses Beratungsgegenstandes einberufen worden sind, möglich. Sie bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen, die die Gemeinnützigkeit des Vereins in Frage stellen könnten, sind erst rechtswirksam, wenn das zuständige Finanzamt die Steuerunschädlichkeit der beschlossenen Satzungsänderung bestätigt hat.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke mit einer Frist von einem Monat einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. In diesem Falle ist das gesamte Vermögen des Vereins auf die Stadt Iserlohn zu übertragen mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich einem gemeinnützigen Verwendungszweck zuzuführen, welcher der Zielsetzung des Vereins entspricht.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ihrer Annahme in der Mitgliederversammlung des Vereins vom heutigen Tage in Kraft und ersetzt die Satzung vom 19. Februar 1988

Iserlohn, den 12. März 2010